

**11410/AB**  
Bundesministerium vom 07.09.2022 zu 11720/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.501.088

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11720/J-NR/2022 betreffend die Situation der Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen am 7. Juli 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Gab es zwischen Ihrem Ressort und Frauen- und Mädchenberatungsstellen im Jahr 2020 einen persönlichen Austausch? (Bitte um genaue Angaben)*
  - a) Wenn ja, wie oft?
  - b) Wenn ja, aus welchem Grund gab es diesen persönlichen Austausch?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
- *Gab es zwischen Ihrem Ressort und Frauen- und Mädchenberatungsstellen im Jahr 2021 einen persönlichen Austausch? (Bitte um genaue Angaben)*
  - a) Wenn ja, wie oft?
  - b) Wenn ja, aus welchem Grund gab es diesen persönlichen Austausch?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
- *Gab es zwischen Ihrem Ressort und Frauen- und Mädchenberatungsstellen im ersten Halbjahr 2022 einen persönlichen Austausch? (Bitte um genaue Angaben)*
  - a) Wenn ja, wie oft?
  - b) Wenn ja, aus welchem Grund gab es diesen persönlichen Austausch?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
  - d) Mit welchen Einrichtungen o.Ä. ist ein Austausch für das 2. Halbjahr 2022 geplant?  
(a) Wie werden diese ausgewählt?

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung ist in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ des Bundeskanzleramtes vertreten. Diese interministerielle Arbeitsgruppe ist Koordinierungs- und Austauschremium aller Stakeholder auf Bundes- und Landesebene in diesem Bereich. Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt durch das Bundeskanzleramt (Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung) zirka zweimal im Jahr.

Zu Frage 4:

- *Wo sehen Sie die Kernkompetenzen der Frauen- und Mädchenberatungsstellen?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, Einschätzungen oder Beurteilungen.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen will Ihr Ressort künftig setzen, um Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Schutz und Hilfe zu bieten, unabhängig von ihrer finanziellen Situation?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt schulische Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Gewalt- und Mobbingprävention, u.a. durch die Bereitstellung von Evaluationsinstrumenten zu Gewaltvorkommen an Schulen wie das Online-Instrument AVEO-S (Austrian Violence Evaluation Online Tool), abrufbar unter <https://www.iqesonline.net/schulentwicklung/gute-gesunde-schule/mobbing-frueherkennung-intervention-praevention/>).

Weiters wurde ein Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit (sexueller) Gewalt an Schulen im Juni 2022 online zur Verfügung gestellt (<https://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/kinderschutz>).

Zu Frage 6:

- *Gibt es finanzielle Unterstützung für Frauen- und Mädchenberatungsstellen seitens Ihres Ressorts?*
- a) Wenn ja, welche? (bitte detaillierte Angaben nach Beratungsstelle und Bundesland)*
  - b) Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß den internen Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der UG 30 (Bildung) sind Förderungen grundsätzlich auf die in seinen Wirkungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, fallenden Geschäfte bzw. Sachgebiete beschränkt. Vorhaben, welche zur Gänze oder überwiegend in den

Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen, werden nicht gefördert (keine Mehrfachförderungen).

Vor diesem Hintergrund werden keine institutionellen Förderungen bzw. Basisförderungen (Gesamtförderungen iSd § 21 Abs. 1 Z 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) an Frauen- und Mädchenberatungsstellen ausgeschüttet. Auf Antrag erfolgen jedoch gezielte Projektförderungen u.a. für Workshops an Schulen im Bereich Mädchenarbeit/Gewaltprävention.

Wien, 7. September 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

